

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Liepgarten sucht zum 01.09.2023 einen

Erzieher/Heilerzieher (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden für die kommunale Kindertagesstätte.

Die Kapazität der Einrichtung beträgt insgesamt 68 Plätze. Davon 15 Krippen-, 30 Kindergarten- und 23 Hortplätze.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher bzw. Heilerzieher
- positives Erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis eines gültigen Masernschutzes (gilt nur für nach 1970 Geborene), (Impfdokumentation bzw. ärztliches Zeugnis über Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern)
- Zuverlässigkeit, selbständiges Arbeiten, hohe Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, gute Umgangsformen

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vergütung nach dem TVöD in der Entgeltgruppe S 8a
- eine betriebliche Altersvorsorge

Interessenten richten bitte ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30.06.2023** an die

Gemeinde Liepgarten
Der Bürgermeister
über
Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin
oder per E-Mail an j.minow@eggesin.de.

Senden Sie uns bitte Ihre Unterlagen ohne Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens innerhalb von 3 Monaten datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht werden.

Per Post eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt worden ist.

Übersenden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail, fassen Sie diese bitte in einer Datei als PDF-Format zusammen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Bewerbungsunterlagen per E-Mail in unverschlüsselter Form übertragen werden, da derzeit eine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit der Amtsverwaltung nicht möglich ist.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit.b und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen – in Verbindung mit § 10 Abs.1 Datenschutzgesetz M-V.

Informationen zur DSGVO in Bezug auf das Bewerbungsverfahren finden Sie unter:

www.amt-am-stettiner-haff.de/wirtschaft-amt/ausschreibung-vergabe/

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Liepgarten, den 04.05.2023



F. Becker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Luckow zum Erlass der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow

1. Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, sowie die Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), hat die Gemeindevertretung Luckow in der öffentlichen Sitzung am 06.04.2023 den Erlass der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow beschlossen.

2. Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

3. Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zur Erhaltung der Zusam-

mensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow ab diesem Tag im Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement des Amtes „Am Stettiner Haff“ in 17367 Eggesin, Bahnhofstraße 7 in Zimmer Nr. 005 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags von	9.00 – 12.00 Uhr
und	13.30 – 15.30 Uhr
dienstags von	9.00 – 12.00 Uhr
und	13.30 – 18.00 Uhr
mittwochs von	9.00 – 12.00 Uhr
und	13.30 – 15.00 Uhr
donnerstags von	9.00 – 12.00 Uhr
und	13.30 – 15.30 Uhr
freitags von	9.00 – 12.00 Uhr

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Luckow im Internet über die Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter www.amt-am-stettiner-haff.de einzusehen. Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V enthaltenen

oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (~ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 5. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erhaltungssatzung der Gemeinde Luckow auf der Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Art. 11 G vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), sowie die Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.04.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Luckow sowie für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortslage Rieth gemäß den beigefügten Karten.

§ 2 Erhaltungsziele und Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch) bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung der Gemeinde Luckow, auch bei nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) verfahrensfreien Vorhaben und nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Einvernehmen mit der Gemeinde Luckow erteilt.

§ 3 Versagung der Genehmigung

In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Verdrängung der Wohnbevölkerung sowie die Änderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung als Folge baulicher Veränderungen mit dem Ziel, Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen zu errichten, soll verhindert werden.

§ 4 Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage nicht mehr zumutbar ist. Ferner ist die Genehmigung gemäß § 172 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 Nummer 1-6 BauGB zu erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch) ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. (§ 213 Abs. 3 BauGB)

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckow, 06.04.2023



Schöne
Bürgermeister

